

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-1500  
Telefax +49 351 564-1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040- KLR-1944/17

Dresden,  
 August 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE,  
Drs.-Nr.: 6/10234  
Thema: Medizinische Versorgung von Gefangenen in den Sächsischen  
Justizvollzugsanstalten und in der JSA Regis-Breitungen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Vorbemerkung:**

**Nach § 111 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes ist jede Anstalt verpflichtet, die ärztliche Versorgung sicherzustellen, wobei nach Absatz 2 dieser Bestimmung die Pflege der Kranken von Bediensteten ausgeführt werden soll, die die Erlaubnis nach dem Gesetz über den Beruf in der Krankenpflege haben. Eine analoge Verpflichtung ergibt sich aus § 104 Abs. 2 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Doku-  
mente nur über das Elektronische  
Gerichts- und Verwaltungspostfach;  
nähere Informationen unter  
[www.egvp.de](http://www.egvp.de)

**Frage 1:**

**Wie hat sich die Besetzung an Anstaltsärzten und sonstigen medizinischen Personal in den sächsischen Justizvollzugsanstalten bzw. in der JSA Regis-Breitungen im Zeitraum Januar bis Dezember 2016 und Januar bis Juni 2017 entwickelt (bitte getrennt ausweisen für jede JVA bzw. die JSA Regis-Breitungen)?**

Die Zahl der Anstaltsärzte und des sonstigen medizinischen Personals hat sich in den sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen von Januar 2016 bis Dezember 2016 wie folgt entwickelt:

Am 1. Januar 2016 waren im Justizvollzug insgesamt 11 Ärzte, 74 Bedienstete im Krankenpflegedienst und 10 Bedienstete im medizinisch technischen Dienst (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Röntgenassistenten) verbeamtet oder beschäftigt. Zum Stichtag 1. Dezember 2016 hatte sich die Anzahl der Anstaltsärzte auf 13 erhöht, die Anzahl der Beamten und Beschäftigten im Krankenpflegedienst hatte sich um 2 auf 72 verringert, bei weiterhin 10 Beamten und Beschäftigten im medizinisch technischen Dienst. Die Übersicht zu den einzelnen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2016 kann der Anlage 1 entnommen werden.

Die Zahl der Anstaltsärzte und des sonstigen medizinischen Personals hat sich in den sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen von Januar 2017 bis Juni 2017 wie folgt entwickelt:

Am 1. Januar 2017 waren im Justizvollzug insgesamt 12 Ärzte, 72 Bedienstete im Krankenpflegedienst und 10 Bedienstete im medizinisch technischen Dienst (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Röntgenassistenten) verbeamtet oder beschäftigt. Zum Stichtag 1. Juni 2017 hat sich die Anzahl der Anstaltsärzte um 1 auf 11 verringert, die Anzahl der Beamten und Beschäftigten im Krankenpflegedienst hat sich nicht verändert und blieb bei 72, bei weiterhin 10 Beamten und Beschäftigten im medizinisch technischen Dienst. Die Übersicht zu den einzelnen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2017 kann der Anlage 2 entnommen werden.

**Frage 2:**

**An wievielen Tagen der Woche sind in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Ärzte für Sprechstunden bzw. Behandlungsmaßnahmen gegenüber Gefangenen erreichbar?**

In acht von zehn Justizvollzugsanstalten (JVA Bautzen, JVA Chemnitz, JVA Dresden, JVA Leipzig mit Krankenhaus, JVA Waldheim, JVA Torgau, JVA Zeithain und JSA Regis-Breitungen) werden von Montag bis Freitag täglich ärztliche Sprechstunden für Gefangene durchgeführt. In zwei Anstalten, der JVA Görlitz und der JVA Zwickau, sind ärztliche Sprechstunden an drei Tagen pro Woche eingerichtet.

Die medizinische Versorgung wird durch Ärzte im Beamtenverhältnis und beschäftigte Ärzte mit Unterstützung durch 67 Honorarärzte sichergestellt. Außerhalb der festen Sprechzeiten werden bei Bedarf die Bereitschafts- und Notärzte gerufen, zudem erfolgen Ausführungen in Krankenhäuser oder Arztpraxen.

**Frage 3:**

**Zu welchen Anteilen sind bzw. waren im Medizinischen Dienst der einzelnen JVA bzw. der JSA Regis-Breitungen beschäftigte Ärzte und sonstiges Personal in einem Dienstverhältnis mit dem Freistaat Sachsen bzw. in einem sonstigen vertraglichen Beschäftigungsverhältnis, wiederum bezogen auf den Zeitraum Januar bis Dezember 2016 und Januar bis Juni 2017?**

Es wird bei der Beantwortung der Frage 3 davon ausgegangen, dass ergänzend zu den Angaben zur Besetzung mit Ärzten und dem sonstigen Personal der Fragestellung zu Frage 1 Angaben zu den jeweiligen Stellenanteilen (Arbeitskraftanteile) sowie Informationen zum zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Anstalts- und Vertragsärzten erbeten werden.

Am 1. Januar 2016 waren im Justizvollzug Ärzte mit 10,40 Arbeitskraftanteilen (AKA), Bedienstete im Krankenpflagedienst mit 72,05 AKA und Bedienstete im medizinisch technischen Dienst mit 9,63 AKA verbeamtet oder beschäftigt. Zum Stichtag 1. Dezember 2016 hatten sich die AKA der Anstaltsärzte auf 12,40 erhöht, die AKA der Bediensteten im

Krankenpflegedienst hatten sich auf 70,18 verringert, bei weiterhin 9,63 AKA bei den Bediensteten im medizinisch technischen Dienst. Die Übersicht zu den einzelnen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2016 kann der Anlage 1 entnommen werden.

Am 1. Januar 2017 waren im Justizvollzug Ärzte mit 11,90 AKA, Bedienstete im Krankenpflegedienst mit 70,18 AKA und Bedienstete im medizinisch technischen Dienst mit 9,63 AKA verbeamtet oder beschäftigt. Zum Stichtag 1. Juni 2017 hatten sich die AKA der Anstaltsärzte auf 11,00 verringert, die AKA der Bediensteten im Krankenpflegedienst hatten sich auf 70,06 verringert, bei weiterhin 9,63 AKA bei den Bediensteten im medizinisch technischen Dienst. Die Übersicht zu den einzelnen Justizvollzugsanstalten für das Jahr 2017 kann der Anlage 2 entnommen werden.

Die Anstaltsärzte stehen in einem tarifrechtlichen bzw. in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis. Von den 11 beschäftigten oder verbeamteten Anstaltsärzten sind 6 Ärzte in der JVA Leipzig mit Krankenhaus tätig. In den Justizvollzugsanstalten Zeithain, Torgau, Görlitz und Zwickau stehen derzeit keine Anstaltsärzte zu Verfügung, diese Anstalten sichern ärztliche Sprechstunden ausschließlich mit Vertragsärzten ab. Insgesamt werden die 11 Anstaltsärzte im sächsischen Justizvollzug aktuell durch 67 Vertragsärzte ergänzt.

**Frage 4:**

**Unterliegen sämtliche im Rahmen der medizinischen Versorgung die Behandlung von Gefangenen vornehmenden Ärzte, gleich, ob sie in einem Dienstverhältnis mit dem Freistaat Sachsen respektive der jeweiligen JVA stehen oder auf sonstiger rechtlicher Grundlage medizinischen Dienst verrichten, der ärztlichen Schweigepflicht bzw. unter welchen Voraussetzungen kann diese ganz oder teilweise aufgehoben sein?**

**Frage 5:**

**Wie gestaltet sich im Sinne der Fragestellung nach 2. die Schweigepflicht für sonstige, die Pflege der Kranken vornehmende Bedienstete u. a. Personal?**

Es wird bei der Beantwortung der Frage 5 davon ausgegangen, dass auf die Fragestellung zu Frage 4 Bezug genommen werden soll.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

§ 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) normiert eine gesetzliche Schweige- und Geheimhaltungspflicht für bestimmte Berufsgruppen. § 98 Abs. 2 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) bezieht durch den Verweis auf § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB die dort benannten Berufsgruppen ein und konkretisiert die Schweigepflicht unter den Rahmenbedingungen des Justizvollzugs. Nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SächsStVollzG in Verbindung mit § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB unterliegen Ärzte somit auch gegenüber der Justizvollzugsanstalt und der Aufsichtsbehörde ihrer beruflichen Schweigepflicht. Ausnahmen dazu sind in § 98 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SächsStVollzG geregelt. Danach besteht eine Offenbarungspflicht der Ärzte und der in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB benannten Personen nach § 98 Abs. 2 Satz 2 SächsStVollzG gegenüber dem Anstaltsleiter, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. § 98 Abs. 2 Satz 3 SächsStVollzG nimmt speziell die Ärzte für die ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen Geheimnisse von der Offenbarungspflicht aus und gewährt ihnen eine Offenbarungsbefugnis, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Die sonstigen Offenbarungsbefugnisse und -pflichten, wie zum Beispiel die Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz, bleiben nach § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsStVollzG unberührt. In den Fällen, in denen der Gefangene der Weitergabe der Information zustimmt, liegt eine ausdrückliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht vor. § 98 Abs. 4 SächsStVollzG erweitert die in Absatz 2 genannten Rechte und Pflichten zur Offenbarung auch auf Ärzte außerhalb des Vollzugs, die mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen beauftragt sind.

Für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Physiotherapeuten und Masseur kann gemäß § 98 Abs. 2 SächsStVollzG in Verbindung mit § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf die obigen Ausführungen - mit Ausnahme der Offenbarungsbefugnis nach § 98 Abs. 2 Satz 3 SächsStVollzG - verwiesen werden. Sonstige Bedienstete und anderes Personal, die im Rahmen der beruflichen Hilfeleistung der in § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB Genannten tätig

werden, sind nach § 203 Abs. 3 StGB ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ihnen kommt grundsätzlich kein Offenbarungsrecht und keine Offenbarungspflicht nach § 98 Abs. 2 SächsStVollzG zu. Ergänzt wird die berufliche Schweigepflicht von der amtlichen Verschwiegenheitspflicht von Beamten nach § 37 Beamtenstatusgesetz und von öffentlichen Angestellten nach § 3 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

**Anlagen**  
2 Tabellen

		Anstaltsärzte				Krankenpflegedienst				medizinisch techn. Dienst *			
		Anzahl		AKA		Anzahl		AKA		Anzahl		AKA	
		Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte
JVA Bautzen	1. Januar 2016		1		1,00		3		2,75	1	1	0,75	1,00
	1. Dezember 2016		1		1,00		3		2,75	1	1	0,75	1,00
JVA Chemnitz	1. Januar 2016	1		1,00		1	4	1,00	3,75				
	1. Dezember 2016	1		1,00		2	3	2,00	2,75				
JVA Dresden	1. Januar 2016		2		1,90	2	7	1,75	7,00		2		2,00
	1. Dezember 2016		2		1,90	2	7	1,75	7,00		2		2,00
JVA Görlitz	1. Januar 2016					2			1,87				
	1. Dezember 2016					2			2,00				
JVA Leipzig m.KH	1. Januar 2016	2	3	2,00	3,00	15	20	15,00	19,50		5		4,88
	1. Dezember 2016	2	4	2,00	4,00	13	21	13,00	20,50		5		4,88
JVA Regis-Breitingen	1. Januar 2016		1		1,00		2		2,00				
	1. Dezember 2016		1		1,00		2		2,00				
JVA Waldheim	1. Januar 2016					5	2	5,00	2,00		1		1,00
	1. Dezember 2016		1		1,00	4	2	4,00	2,00		1		1,00
JVA Torgau	1. Januar 2016		1		0,50		5		4,43				
	1. Dezember 2016		1		0,50		5		4,43				
JVA Zeithain	1. Januar 2016					2	2	2,00	2,00				
	1. Dezember 2016					2	2	2,00	2,00				
JVA Zwickau	1. Januar 2016						2		2,00				
	1. Dezember 2016						2		2,00				
Gesamt	1. Januar 2016	3	8	3,00	7,40	27	47	26,62	45,43	1	9	0,75	8,88
	1. Dezember 2016	3	10	3,00	9,40	25	47	24,75	45,43	1	9	0,75	8,88

\* medizinisch technischer Dienst: Physiotherapeuten, Ergotherapeuten

		Anstaltsärzte				Krankenpflegedienst				medizinisch techn. Dienst *			
		Anzahl		AKA		Anzahl		AKA		Anzahl		AKA	
		Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte	Beamte	Beschäftigte
JVA Bautzen	1. Januar 2017		1		1,00		3		2,75	1	1	0,75	1,00
	1. Juni 2017		1		1,00		3		2,75	1	1	0,75	1,00
JVA Chemnitz	1. Januar 2017	1		1,00		2	3	2,00	2,75				
	1. Juni 2017	1		1,00		2	3	2,00	2,75				
JVA Dresden	1. Januar 2017		2		1,90	2	7	1,75	7,00		2		2,00
	1. Juni 2017		1		1,00	2	7	1,75	7,00		2		2,00
JVA Görlitz	1. Januar 2017					2		2,00					
	1. Juni 2017					1	1	1,00	1,00				
JVA Leipzig m.KH	1. Januar 2017	2	4	2,00	4,00	13	21	13,00	20,50		5		4,88
	1. Juni 2017	2	4	2,00	4,00	13	21	13,00	20,50		5		4,88
JVA Regis-Breitingen	1. Januar 2017		1		1,00		2		2,00				
	1. Juni 2017		1		1,00		2		2,00				
JVA Waldheim	1. Januar 2017		1		1,00	4	2	4,00	2,00		1		1,00
	1. Juni 2017		1		1,00	4	2	4,00	2,00		1		1,00
JVA Torgau	1. Januar 2017						5		4,43				
	1. Juni 2017						5		4,43				
JVA Zeithain	1. Januar 2017					2	2	2,00	2,00				
	1. Juni 2017					2	2	2,00	1,88				
JVA Zwickau	1. Januar 2017						2		2,00				
	1. Juni 2017						2		2,00				

\* medizinisch technischer Dienst: Physiotherapeuten, Ergotherapeuten

Gesamt	1. Januar 2017	3	9	3,00	8,90	25	47	24,75	45,43	1	9	0,75	8,88
	1. Juni 2017	3	8	3,00	8,00	24	48	23,75	46,31	1	9	0,75	8,88